

ber erfolgen. Soweit mit dem Abnehmer keine Pauschalverrechnung vereinbart wird, ist die Inbetriebnahme vor Anbringung oder Auswechslung der Verrechnungsmesseinrichtung nicht zulässig.

(3) Freigabepflichtige elektrotechnische Anlagen dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, wenn das zuständige Organ der Technischen Überwachung die Freigabe zum Betrieb erteilt hat.

§18

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, vom Abnehmer und vom berechtigten Hersteller oder von einem der beiden zu fordern, daß die bei der Prüfung der Abnehmeranlage festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.

(2) Dem Energieversorgungsbetrieb sind alle Aufwendungen zu ersetzen, die dadurch entstehen, daß die Anlage trotz Fertigmeldung nicht betriebsfähig ist oder infolge festgestellter Mängel nicht angeschlossen werden kann oder daß Hilfskräfte nicht gestellt werden.

§19

Plombenverschlüsse

(1) Die vom Energieversorgungsbetrieb an Hausanschlußsicherungen, Abzweiggästen, Prüfklemmen, Verrechnungsmesseinrichtungen, Schaltuhren und anderen Einrichtungen angebrachten Plomben dürfen grundsätzlich nicht entfernt oder beschädigt werden. Der Energieversorgungsbetrieb kann Ersatz der Aufwendungen, die ihm durch einen unberechtigten Eingriff entstehen, verlangen.

(2) Berechtigte Hersteller dürfen Plomben entfernen, wenn das für notwendige Arbeiten erforderlich ist und die vorherige Zustimmung des Energieversorgungsbetriebes eingeholt wurde. Wird dadurch die Energieversorgung für mehrere Abnehmer zeitweilig unterbrochen, ist der berechtigte Hersteller verpflichtet, die von der Abschaltung betroffenen Abnehmer vor Beginn und nach Beendigung der Arbeiten zu verständigen; der Energieversorgungsbetrieb ist unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten zu benachrichtigen.

(3) Plomben dürfen weiterhin entfernt werden, wenn akute Unfall- oder Brandgefahren bestehen. Der Energieversorgungsbetrieb ist unverzüglich von der Öffnung der Plomben zu unterrichten.

§20

Besonderheiten bei Anlagen für zeitlich begrenzte Lieferung

(1) Für Anlagen mit Nennspannungen ≤ 1000 V, die der zeitlich begrenzten Lieferung dienen, kann im Ausnahmefall der berechtigte Hersteller die Anmeldung und Fertigmeldung beim Energieversorgungsbetrieb telefonisch vornehmen. Den Anschluß an das öffentliche Energieversorgungsnetz nimmt in jedem Falle der Energieversorgungsbetrieb vor.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb kann eine Abnehmeranlage ohne Anmeldung und Fertigmeldung durch einen berechtigten Hersteller an das öffentliche Energieversorgungsnetz anschließen, wenn der Abnehmer eine schriftliche Bescheinigung des berechtigten Herstellers über die elektrotechnische Betriebssicherheit der Anlage vorweist; für freigabepflichtige elektrotechnische Anlagen muß weiterhin die Freigabe zum Betrieb durch das zuständige Organ der Technischen Überwachung vorliegen. Die Anlage wird in diesem Falle durch den Abnehmer selbst und auf seine Verantwortung in Betrieb genommen.

§21

Besonderheiten bei Straßenbeleuchtungsanlagen

(1) Für die Ausführung und den Betrieb von Straßenbeleuchtungsanlagen, für die Anlagen des öffentlichen Energieversorgungsnetzes mitbenutzt werden, sind die hierfür geltenden staatlichen Standards sowie die Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Elektroenergie zu beachten.

(2) Für die Anmeldung von Erweiterungen findet der § 8 Abs. 1 keine Anwendung.

§22

Haftung

(1) Der berechtigte Hersteller haftet dem Energieversorgungsbetrieb für alle Schäden, die diesem durch Unterlassen der vorgeschriebenen Meldungen oder nicht ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten entstehen.

(2) In gleicher Weise haftet, wer ohne energiewirtschaftliche Berechtigung oder über die durch sie gesetzten Grenzen hinaus Arbeiten ausführt.

(3) Die Haftung des Abnehmers gemäß den Rechtsvorschriften über die Lieferung und Abnahme von Elektroenergie bleibt unberührt.

§23

Bewaffnete Organe

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind auf Elektroenergieanlagen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen entsprechend anzuwenden.

(2) Allgemeine Sonderregelungen werden vom Minister für Kohle und Energie im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern erlassen.

§24

Begriffsbestimmungen

(1) Berechtigte Hersteller im Sinne dieser Anordnung sind Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen und Bürger, denen die energiewirtschaftliche Berechtigung zur Ausführung von Arbeiten an Elektroenergieanlagen erteilt wurde.

(2) Im übrigen sind die Begriffsbestimmungen der Energieverordnung vom 10. September 1969, der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1969 zur Energieverordnung (GBl. II Nr. 81 S. 505) und der Lieferanordnung Energie vom 18. November 1969 (GBl. II Nr. 97 S. 604) anzuwenden.

Schlußbestimmungen

§25

(1) Diese Anordnung findet auf alle Anlagen und Arbeiten, die nach ihrem Inkrafttreten ausgeführt werden, Anwendung.

(2) Sie findet auch auf bestehende Anlagen Anwendung, soweit das zum Schutze von Menschen oder im volkswirtschaftlichen Interesse zum Schutze von Sachen erforderlich ist. Der Energieversorgungsbetrieb kann die Abgrenzung zwischen Anschluß- und Abnehmeranlage entsprechend den Regeln zur Rechtsträger- bzw. Eigentumsgrenze verlangen, wenn er nachweist, daß das im Interesse der öffentlichen Energieversorgung notwendig ist und wenn die bestehende Anlage erweitert oder sonst geändert werden soll; bezieht sich das Verlangen auf freigabe- und überwachungspflichtige elektrotechnische Anlagen, ist es vorher mit dem zuständigen Organ der Technischen Überwachung abzustimmen.

§26

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. März 1961 über die Technischen Anschlußbedingungen für Starkstromanlagen (GBl. III Nr. 11 S. 137) außer Kraft.

Berlin, den 30. August 1973

Der Minister
für Kohle und Energie

Siebold